

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau gültig ab 01.08.2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Zweiten und Siebten Teils des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau am 21.06.2018 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 Benutzungsatzung).
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in:
 - a. die Betreuungsgebühr,
 - b. die Verpflegungsgebühr
2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen und stets für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Die Verpflegungsgebühr wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt monatlich:
 - a. bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (Grundbuchung)
123,00 €
 - b. bei einer Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden (Wochendurchschnitt)
163,00 €
 - c. bei einer Betreuungszeit über 7,5 Stunden bis zu 9 Stunden
176,00 €

2. Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr beträgt:
 - a. bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (Grundbuchung)
141,00 €
 - b. bei einer Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden (Wochendurchschnitt)
186,00 €
 - c. bei einer Betreuungszeit über 7,5 Stunden bis zu 9 Stunden
210,00 €

3. Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beträgt:
 - a. bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (Grundbuchung)
176,00 €
 - b. bei einer Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden (Wochendurchschnitt)
202,00 €
 - c. bei einer Betreuungszeit über 7,5 Stunden bis zu 9 Stunden
226,00 €

4. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde, werden für das 2. Kind die Hälfte der Betreuungsgebühren erhoben, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

5. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Lahnau keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung des Kindes, beginnend ab 01.08.2018 für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden. Die Entgeltdifferenz die über die Betreuungszeit von 6 Stunden hinaus entsteht, ist weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.

Die Geschwisterregelung nach § 2 Abs. 6 behält auch bei Gebührenbefreiung für das Erstkind weiterhin Gültigkeit.

§ 3 Verpflegungsgebühr

Die Verpflegungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Derzeit beträgt sie pro Tag 3,10 €.

§ 4 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Betreuungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
4. Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der Betreuungsgebühren gilt § 2 Abs. 3 Ziff. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt durch die gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Lahnau vom 20.11.2015 außer Kraft.

Lahnau, den 22.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Die vorstehende "Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau" wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 22.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Die vorstehende "Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau" wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten Nr.31. vom 02.08.2018 veröffentlicht.

Lahnau, den 03.08.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin